



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 4. November 2008
betreffend den Gemeinsamen Tarif Z (GT Z)**

Zirkus

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigten und seither mehrfach verlängerten *Gemeinsamen Tarifs Z* (Zirkus) läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit Eingabe vom 22. Mai 2008 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT Z* um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2009, zu verlängern.
2. Die beiden Verwertungsgesellschaften bestätigen in ihrem Bericht, dass die Anwendung des *GT Z* nicht mit grösseren Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif in den letzten fünf Jahren beziffern sie wie folgt (in ganzen Frankenbeträgen):

	2003	2004	2005	2006	2007
<i>SUIISA</i>	103'703	88'402	93'456	77'603	93'230
<i>Swissperform</i>	7'867	4'749	7'022	4'430	4'862

Die Verwertungsgesellschaften verweisen ebenfalls auf ihre in früheren Tarifverlängerungsverfahren geäusserte Absicht, gestützt auf die von ihnen festgestellten Veränderungen in der Landschaft der Zirkusveranstalter (vgl. hierzu den Beschluss betr. den *GT Z* vom 14. Oktober 2002, Ziff. I/2), den *GT Z* von Grund auf zu revidieren und nutzungsabhängiger auszugestalten. Dieses Ziel habe indessen wegen anderer Tarifrevisionen bis jetzt nicht erreicht werden können und sei auch weiterhin zurückgestellt worden.

Als Verhandlungspartner seien neben dem Verband der Schweizer Zirkusunternehmen alle Zirkus-Unternehmen eingeladen worden, die zur Zeit aktiv sind und mit denen die SUIISA in einer vertraglichen Beziehung stehe (vgl. Nutzerorganisationen S. 1 f.). Diesen Tarifpartnern sei vorgeschlagen worden, den bestehenden Tarif erneut zu verlängern. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 6) geht hervor, dass sowohl der erwähnte Verband wie auch ein wesentlicher Teil der Zirkus-Unternehmen (mit Ausnahme von zwei Zirkussen haben alle der Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt) sich mit der beantragten Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften erneut auf das im Jahre 1999 durchgeführte Genehmigungsverfahren und insbesondere auf den Beschluss der Schiedskommission vom 15. November 1999. Zudem wird der Umstand, dass die überwiegende Mehrheit der Verhandlungspartner sich mit der Verlängerung einverstanden erklärt hat, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des *GT Z* erachtet.
4. Am 2. Juni 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT Z* eingesetzt. Gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 4. Juli 2008 zur Tarifeingabe von SUI SA und Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge sind keine zusätzlichen Stellungnahmen eingegangen.
5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften auf Verlängerung des *GT Z* dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 17. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzern und deren Verband auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2009 einigen konnten und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die Tarifpartner entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 18. August 2008 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif Z* (Zirkus) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIZA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 22. Mai 2008 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den betroffenen Nutzern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgeprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT Z* in der vorliegenden Fassung mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigt und die damalige Zustimmung der Tarifpartner zum Tarif als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Zudem wurde dieser Tarif seither im Einverständnis mit den Nutzern mehrmals verlängert. Dieselben Tarifpartner haben nun erneut einer Verlängerung des *GT Z* um ein Jahr zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der beteiligten Tarifpartner zur Verlängerung des *GT Z* sowie des Verzichts des Preisübewachlers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT Z* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b

URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Z* (Zirkus) wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

[...]

